

Abwägungstabelle | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog Photovoltaik-Freiflächenanlage der Firma greentech projects GmbH | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1022	Details
eingereicht am: 16.04.2026	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

Mit Mail vom 24.03.2026 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog beteiligt. Parallel wird der Flächennutzungsplan geändert (4. Änderung).

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 41,5 ha. Die Flächen für PV-Freiflächenanlagen wurden gegenüber dem Vorentwurf reduziert, da nunmehr um angrenzende Einzelhausbebauung ein 200 m Bereich freigehalten werden soll.

Wie beim Flächennutzungsplan ist auch bezüglich der Planzeichnung zum Bebauungsplan anzumerken, dass die verwendete Kartengrundlage nicht eindeutig ist. Die Kartengrundlage erfüllt die Anforderungen einer amtlichen Planunterlage daher nicht.

Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB ist der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan liegt bisher nicht vor. Insofern bestehen Seitens des Kreises formale Bedenken

Abwägung / Empfehlung

k.A.

gegen die vorliegende Planung. Aus Sicht des Kreises liegt keine rechtsichere Planung vor.

Darüber hinaus sind im weiteren Verfahren die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

Nr.: 1021	Details
eingereicht am: 16.04.2026	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Naturschutz Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Hinsichtlich der Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5** der Gemeinde Kaiser-Wilhelms-Koog bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde **keine grundsätzlichen Bedenken**.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Gem. § 12 Abs. 3 BauGB wird ein Vorhaben und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Ein solcher Plan lag den Beteiligungsunterlagen nicht bei. Er stellt bei PV-Anlagen i. d. R. detaillierter dar, wo z. B. Wege und Zäune vorgesehen sind. Der UNB fehlen daher wichtige Informationen zur Beurteilung der Auswirkungen und zur Prüfung der Angemessenheit des vorgesehenen Kompensationskonzeptes. Beispielsweise werden Zufahrten festgesetzt, die direkt in Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft münden. Die Errichtung von Wegen ist in diesem Flächentypus üblicherweise nicht vorgesehen. Geplante Wege sollten dort daher als private

Verkehrsflächen festgesetzt werden. Da die Zufahrten explizit festgesetzt wurden, sind Zufahrten an anderer Stelle unzulässig. Zudem teilen zwei Wasserflächen (Gräben) den südlichen Teilbereich. Eine Unterbrechung der Wasserflächen und damit eine Quermöglichkeit für Fahrzeuge gibt es nicht. Es stellt sich daher die Frage, wie die innere Erschließung vorgesehen ist. Wie viele Querwege wird es in den Maßnahmenflächen geben, die schließlich auch noch geeignet sein sollen, die Lebensraumbedingungen für zwei Kiebitzreviere (4 ha) zu schaffen.

In der Planzeichenerklärung fehlt eine Erläuterung zu der flächig grünen Farbe in der Planzeichnung. Diese sollte ergänzt werden.

Die auf der Planzeichnung wiedergegebene Bauzeitenregelung zum Schutz der Rohrweihe (s. Artenschutzrechtliche Hinweise 7.1) entspricht nicht dem, was der Artenschutz Fachbeitrag festgelegt hat. Nach dem Fachbeitrag gilt die Bauzeitenregelung für den gesamten südlichen Geltungsbereich und nicht nur für das SO II. Der Brutplatz der Rohrweihe liegt vom SO III nur wenige Meter weiter entfernt als vom SO II. Auch Bautätigkeiten im SO III können während der Brutzeit zu einer erheblichen Störung beim Brutgeschehen der Rohrweihe führen. Der Hinweis 7.1 sollte entsprechend angepasst werden. Arten- und Biotopschutz sind der Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich.

Der Artenschutz Fachbeitrag setzt sich nicht hinreichend mit der Frage auseinander, ob es betriebs- oder anlagenbedingt zu einem Verlust des Brutplatzes der Rohrweihe in 47 m Entfernung zum SO II und somit zum Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kommen kann. Es wird lediglich auf baubedingte Störungen eingegangen. Nach Ansicht der UNB ist es unwahrscheinlich, dass die Rohrweihe den Brutplatz in einem so geringen Abstand zum

Zaun der PV-Anlage beibehalten wird.

Die Überschreitungsmöglichkeiten der festgesetzten Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 5 BauNVO werden nicht durch textliche Festsetzungen ausgeschlossen. Dies ist für die Eingriffsbilanzierung relevant (s. u.).

In Kap. 5.3.2 der Begründung wird der zulässige Beweidungszeitraum abweichend vom festgesetzten Zeitraum genannt. Es sollte einheitlich der festgesetzte Beweidungszeitraum von 01.05. bis einschließlich 31.10. genannt werden. Der Kräuteranteil der Ansaatmischung sollte hingegen 30 % betragen, da ansonsten schnell grasdominierte Bestände entstehen, schließlich handelt es sich hier um Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Bei den dort ausnahmsweise zulässigen Zäunen darf es sich nur um Weidezäune in der für die jeweilige Tierart üblichen Art und Weise handeln. Dies sollte in der Begründung noch klargestellt werden. Die dort genannte Festsetzung 5.2.3 existiert nicht. Diesbezüglich sollte eine Korrektur erfolgen. Die weiteren in Kap. 5.3.2 genannten Maßnahmen sollten noch einmal hinsichtlich Doppelungen und Fehler (Knickwall?) geprüft und korrigiert werden.

Ich weise darauf hin, dass Leitungsverlegungen außerhalb der Sondergebiete einen Eingriff darstellen können. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind diese in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen. Leitungsverlegungen außerhalb des Plangeltungsbereichs sind frühzeitig mit der UNB abzustimmen und ggf. genehmigungsbedürftig.

Der in Kap. 7.6. genannte Verlauf des vorhandenen Erdkabels in der Maßnahmenfläche sollte auch in der Planzeichnung dargestellt werden.

Dem Umweltbericht fehlt es an einer Einleitung mit

einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans sowie mit einer Benennung des Umfangs und Bedarfs an Grund und Boden. Es wird dringend empfohlen, die Anlage 1 zum BauGB bei der Erstellung des Umweltberichts strikt zu beachten. Fehler im Umweltbericht können zur Unwirksamkeit des B-Plans führen. Weder im „Planbericht“ noch in der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung am Ende des Umweltberichts wird die Gesamtgröße der festgesetzten Sondergebiete genannt. Eine Einschätzung des Flächenverbrauchs ist dadurch sowohl für die Entscheidungsträger, als auch die zu beteiligenden Stellen (Behörden und Öffentlichkeit) kaum möglich.

Der Verbandsgraben am Südrand des nördlichen Teilgebiets wurde in der Karte der Biotoptypen noch nicht einem Biotoptyp zugeordnet. Dies sollte noch erfolgen.

Auf S. 42 der Begründung wird unter Bezugnahme auf Abb. 23 auf eine Situation im nördlichen Untersuchungsgebiet der Biotopkartierung hingewiesen, bei Abb. 23 ist hingegen vermerkt, dass der Bereich im südlichen Untersuchungsgebiet liegt. Hier sollte eine Korrektur erfolgen.

In Kap. 10.2.3 „Tiere“ sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die weiteren von der Planung betroffenen Arten Rohrweihe, Wiesenpieper und Austernfischer in der aktuellen schleswig-holsteinischen Roten Liste der Vögel auf der Vorwarnliste geführt werden. Davon hat Schleswig-Holstein für die Vorkommen des Austernfischers nicht nur eine nationale Verantwortung, sondern sogar eine weltweite (s. Rote Liste Vögel S.-H., 2021).

Nach der textlichen Festsetzung 1.1 sind „Speichereinrichtungen zur Speicherung des erzeugten Stroms“ innerhalb der festgesetzten Sondergebiete zulässig. Batteriespeicheranlagen führen zu deutlichen Schallemissionen. Die möglichen Schallemissionen müssen nicht nur hinsichtlich des Schutzzutes

Mensch betrachtet werden (was bisher nicht der Fall ist), sondern sind auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Tierwelt darzustellen und gutachterlich zu bewerten. Ich bitte diesbezüglich um eine Ergänzung der Planunterlagen.

In Kap. 10.3 „Auswirkungen auf die Umwelt“, Unterkapitel 10.3.4 „Schutzgut Tiere“ werden die potenziellen Auswirkungen von PV-Anlagen auf Brutvögel in grundsätzlicher Art und Weise auf der Basis von zahlreichen Veröffentlichungen dargestellt. Dabei wird im Wesentlichen Bezug genommen auf Arten, die hier nicht relevant sind, wie die 2025 durchgeführte Brutvogelerfassung zeigt. Die Ergebnisse dieser Brutvogelkartierung werden an dieser Stelle jedoch gar nicht berücksichtigt. Das Kapitel hat noch den gleichen Stand wie bei der ersten Beteiligung, vor Durchführung der Brutvogelkartierung. Es fehlt daher eine Darstellung der Auswirkungen auf die tatsächlich vorhandenen Brutvögel. Ich halte dies für einen erheblichen Fehler, da sowohl den Entscheidungsträgern als auch den betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit elementare Informationen vorenthalten werden. Verschärfend kommt hinzu, dass im Artenschutz Fachbeitrag relativ am Anfang (s. S. 7) darauf hingewiesen wird, dass die Ergebnisse der Brutvogelkartierung „im Detail dem Umweltbericht zu entnehmen“ sind. Zum einen wird diese Ankündigung offensichtlich nicht umgesetzt. Zum anderen werden die gängigen Planungsprinzipien umgekehrt, wenn der Umweltbericht, der die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung wiedergeben soll, detailliertere Ausführungen enthalten soll als das Fachgutachten, welches Teil der durchgeführten Umweltprüfung ist.

Darüber hinaus fehlt sowohl im Umweltbericht als auch im Artenschutz Fachbeitrag eine Beschreibung der Methodik zur durchgeführten Brutvogelerfassung. Diese Beschreibung ist unter Nennung der Kartiertage und -zeiten erforderlich, um die Vollständigkeit des festgestellten Brutvogelinventars beurteilen zu können.

Die in Kap. 10.4.7 beschriebenen Vergrämungsmaßnahmen für Offenlandbrüter werden für das SO II und SO III äußerst kritisch gesehen. Wenn dort im Zeitraum vom 01.03. bis 15.08. Stangen mit Flatterbändern aufgestellt sind, wird die Rohrweihe während der Ansiedlungs-, Brut- und Jungenaufzuchtphase derart gestört, dass vom Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auszugehen ist. Auf diesen Umstand sollte noch detaillierter gutachterlich eingegangen werden und ggf. durch eine Abwandlung der Vergrämungsmaßnahme reagiert werden.

Der Eingriffsbilanzierung kann noch nicht gefolgt werden. Zum einen werden die in Abschnitt E des Solarerlasses genannten Punkte zur Anlagengestaltung nur teilweise umgesetzt und in den Tabellen 21 u. 22 zu positiv dargestellt (s. dazu Stellungnahme im Beteteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, Zäsurwirkung wird im Zusammenhang mit den anderen PV-Bauleitplanungen eintreten, Lesesteinhäufen werden nur die Ausgleichsflächen auf, nicht die PV-Anlage). Zum anderen ist der verwendete Ausgleichsfaktor auch aufgrund des fehlenden Ausschlusses der Bebauungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 5 BauNVO zu gering. Nach dem Solarerlass ist ein Kompensationsfaktor von 1 : 0,3 ohne die Möglichkeit einer Reduktion des Faktors anzusetzen (s. dort Abschnitt F S. 35), wenn die Bebauungsdichten, die § 19 Abs. 5 BauNVO ermöglicht, nicht ausgeschlossen werden. Ich rege daher an, die nach § 19 Abs. 5 BauNVO zulässigen Überschreitungen der zulässigen Grundfläche auszuschließen. Solange dies nicht der Fall ist, kann auch nicht in den Tabellen 21 u. 22 bezüglich der Flächengestaltung dargestellt werden, dass die naturschutzfachlichen Anforderungen eingehalten werden. Sollten die Überschreitungen der zulässigen Baufläche nach § 19 Abs. 5 BauNVO noch ausgeschlossen werden, wäre ein reduzierter Aus-

gleichsfaktor in Höhe von 0,17 (statt bisher 0,14) angemessen.

Zudem ist die Prüfung der Kompensationsermittlung auf Plausibilität nicht möglich. Es wird ein umzäunter Bereich von 190.000 m² angegeben. Wie diese Zahl zustande kommt ist nicht nachvollziehbar. Ein Verlauf des Zaunes ist nirgendwo eingezeichnet, er kann unmittelbar an der Grenze der Sondergebiete errichtet werden. Die Fläche der Sondergebiete wird nirgendwo genannt. Es werden an verschiedenen Stellen der Begründung lediglich die Gesamtgröße des Geltungsbereichs mit 42,5 ha angegeben und die Größe der Maßnahmenflächen mit 20 ha. Folglich müsste die Sondergebietsfläche etwa 22 ha betragen. Wieso die Eingriffsfläche mit nur 19 ha angegeben wird, bleibt unklar.

Ein weiterer Fehler der Eingriffsbilanzierung ist die fehlende Berücksichtigung von Zuwegungen durch die Maßnahmenflächen. Bei den vorliegenden Bodenverhältnissen ist davon auszugehen, dass Wegebefestigungen nicht nur für die Bauphase erforderlich sind. Sollten auch noch Grabenverrohrungen für Überfahrten und in den Maßnahmenflächen Leitungsverlegungen erforderlich sein, so sind auch diese in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen.

Dass auf den Maßnahmenflächen hinreichend große Teilflächen verbleiben, die den Lebensraumansprüchen von zwei Kiebitzrevieren genügen, wenn Meideflächen von 50 m Tiefe zum Zaun der geplanten PV-Flächen, zu angrenzenden Straßen und zu angrenzenden Wohngrundstücken abgezogen werden, sollte graphisch verifiziert werden. Ohne eine solche Darstellung ist die getroffene Aussage, dass der artenschutzrechtliche Ausgleich für zwei Kiebitzpaare auf den Maßnahmenflächen erbracht werden kann, nicht auf Plausibilität zu prüfen. Es kann daher auch noch nicht davon ausgegangen werden, dass die prognostizierten artenschutzrechtlichen Konflikte überwunden werden können. Zudem fehlt es

noch an einer externen artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche für ein Kiebitzpaar. Dass der Nachweis dieser Fläche erst bis zum Satzungsbeschluss erfolgen soll, sehe ich sehr kritisch. Aus Gründen der Rechtssicherheit der Bauleitplanung empfehle ich dringend, dass der Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden die Möglichkeit eingeräumt werden muss, zu der letztendlich gefundenen externen artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche Stellung zu nehmen.

Entgegen der Darstellung in Kap. 10.6.1 muss das Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) stammen, nicht aus Ursprungsgebiet 3 (Nordostdeutsches Tiefland). Zudem sollte es einen Anteil mit mindestens 30 % Kräutern aufweisen und nicht nur 20 % (s. o.). Der in der textlichen Festsetzung 4.3 festgelegte erste Mahdtermin liegt noch zu früh. Bei einer Mahd am 01.07. kann es noch zu zu vielen Verlusten bei nicht hinreichend mobilen Jungen der Offenlandbrüter kommen. Vor dem Hintergrund, dass der Fokus bei diesen Flächen auf dem Schutz der Offenlandbrüter liegen soll (Ersatzlebensräume für Kiebitze) darf der erste Mahdtermin nicht vor dem 15.07. liegen. Dies sollte noch geändert werden.

Bei der Prüfung von Planungsalternativen im Umweltbericht (s. Kap. 10.7) ist die jeweilige Planungsebene zu berücksichtigen. Auf Ebene des F-Plans ist der Standort zu diskutieren. Auf der Ebene des B-Plans sind innerhalb des gegebenen B-Plangebietes Planungsvarianten zu betrachten, die die Umwelt weniger beeinträchtigen. Bislange wird auf B-Plan-Ebene nur die Standortwahl begründet. Dies ist hier entbehrlich. Es fehlt jedoch eine Betrachtung von Planungsalternativen bei gegebenem Standort. Das Kapitel sollte entsprechend überarbeitet werden.

Kap. 10.8 sollte bzgl. der Brutvogelerfassung aktualisiert werden. Dort steht aktuell, dass diese noch vorgesehen ist.

Die Ausführungen in Kap. 10.10., nach denen keine kumulierenden Auswirkungen im Zusammenhang mit den anderen PV-Bauleitplanungen im Gemeindegebiet gesehen werden, können nicht überzeugen. Ich verweise auf die aktuelle Stellungnahme zur 4. Änderung des F-Plans.

Da im Umweltbericht die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung dargestellt werden sollen, empfehle ich dringend, in Kap. 10.11 „Artenschutzrechtliche Prüfung“ die Inhalte der artenschutzrechtlichen Prüfung kurz wiederzugeben und nicht ausschließlich auf das separate Dokument zu verweisen.

Nr.: 1020	Details
eingereicht am: 16.04.2026	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Wenn im Plangebiet keine privilegierte Landwirtschaft mehr stattfindet, entfällt die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das gesamte Plangebiet. Die Binnenentwässerung ist aufzugeben, da ohne Privilegierung eine wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt wird. Entsprechend ist in den anstehenden Planungen/Anträgen die hydrogeologische Situation, zu erläutern. Es ist darzulegen in wie weit eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung bzw. Ableiten von Grundwasser) für das Plangebiet vorliegt.

Sollten z.B. im Rahmen des Leitungsbaus oder dem Bau von Trafohäuschen Grundwasserhaltun-

Abwägung / Empfehlung

k.A.

gen notwendig werden, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die Gründung der Solarmodule und der weiteren Bauten ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend beschrieben. Es werden weder Anzahl, noch Tiefe, noch Durchmesser der Rammpfähle genannt. Auf Grund der zu erwartenden Anzahl an Gründungselementen stellen diese einen potentiellen Eingriff ins Grundwasser dar. Beispielsweise ist damit zu rechnen, dass sich an der Kontaktfläche zum Gründungselement ein präferenzzieller Fließweg einstellt und hierdurch die Filterfunktion des Oberbodens quantitativ deutlich verringert.

Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

In den Punkt 7.11 „Wasserrechtliche Belange“ wurde auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung für baulichen Anlagen an Gewässern hingewiesen. In den Punkt sind weiter wie in der ersten Stellungnahme aufgeführt ebenfalls die Belange der Gewässerunterhaltung sowie Gewässerrandstreifen

und Gewässerausbauten für die Planung von baulichen Grenzen aufzuzeigen.

„Für baulichen Anlagen an Gewässern (umliegend der Planungsflächen) gelten § 23 LWG in Verbindung mit § 36 WHG. Weiter dürfen bauliche Anlagen nicht im Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG errichtet werden sowie der Gewässerunterhaltung und den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG entgegenstehen. Hier sind zusätzlich die Verbandssatzungen der Sielverbände für einen ausreichend dienlichen Abstand der Gewässerunterhaltung einzuhalten.

Sind Änderungen an den Gewässern geplant so gelten § 68 ff. WHG sowie Teil 5 – Gewässerausbau nach LWG SH.“

Weiter kann der Einstufung unter Punkt 10.2.6 „Schutzgut Wasser“ gefolgt werden. In der weiteren Planung der baulichen Anlagen sind die Flächen unter Einbezug der Starkregengefahren Karte im Umweltportal Schleswig-Holstein zu evaluieren und eine Störung gem. § 37 Wasserhaushaltsgesetz auszuschließen.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Es ist darzustellen, ob es sich bei den Transformatorstationen, die im Zusammenhang mit der Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden sollen, um Trockentransformatoren oder Öltransformatoren handelt. Sofern es sich um Öltransformatoren handelt, sind hierfür entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vollständige Unterlagen einzureichen. Die Unterlagen müssen spätestens mit Einreichung des Bauantrages vorliegen, damit die Zulässigkeit der Anlagen geprüft werden kann.

Wenn auch stationäre elektrische Energiespeicher (EES) vorgesehen sind, müssen diese auch den Anforderungen der AwSV entsprechen und auch hierfür sind dann vollständige Unterlagen nach der AwSV einzureichen. Da die Entstehung eines Bran-

des in stationären elektrischen Energiespeichern nicht auszuschließen ist, muss gemäß § 20 AwSV dann auch eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen werden.

Untere Bodenschutzbehörde:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Allerdings wurde den eingereichten Unterlagen kein aussagekräftiges Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept beigelegt. Insbesondere sind die in den Unterlagen erwähnten Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend beschrieben.

Ich weise auf die Verpflichtung zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7BBodSchG hin sowie auf die einzuhaltenen Anforderungen der DIN19639, DIN19731 und DIN18915 gemäß § 6Abs.9BBodSchV. Darüber hinaus ist der „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Im weiteren Planungsverfahren ein aussagekräftiges Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept zu erstellen ist. Die Baumaßnahme ist durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu flankieren.

Die Vorlage eines aussagekräftigen Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzepts sowie die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) werden im Bauantragsverfahren als Auflagen festgesetzt; es wird dringend angeraten diese möglichst frühzeitig in die Planung mit einzubinden. Dies bietet sich auch bereits in der Bauleitplanung an.

Nr.: 1018	Details
eingereicht am:	Verfahrensschritt: k.A.

16.04.2026	Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Brandschutzdienststelle Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme
------------	--

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Die in der Begründung zum vorhabenbezogenen k.A.
 Bebauungsplan Nr. 5 mit Stand vom 16.03.2026
 unter Punkt 6.5 aufgeführten Hinweise zum Brand-
 schutz sind zu beachten. Die Brandschutzdienst-
 stelle beteiligt die örtliche Feuerwehr.